

sind. In zahlreichen Urteilen gegen aufrechte Gewerkschafter praktiziert die politische Justiz bereits heute, was in der vom VI. DGB-Kongreß abgelehnten Notstandsgesetzgebung sanktioniert werden soll. Darum liegt der Erlaß einer politischen Amnestie im ureigensten Interesse der Gewerkschaften und sollte — als notwendiger Bestandteil des Kampfes gegen die drohende Notstandsdictatur — zur ausdrücklichen gewerkschaftlichen Forderung erhoben werden.

Die Forderung nach einer politischen Generalamnestie in Westdeutschland ist ein notwendiges und unaufschiebbares nationales Anliegen. Ihre Verwirklichung kann dazu beitragen, die Spannungen zu mindern und die Vergiftung der Atmosphäre in den Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten zu beseitigen. Sie liegt deshalb im Interesse aller wahrhaft national gesinnten Deutschen.

&us dem Präsidium, des Obersten Berichts

Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die Verbindung der bedingten Verurteilung mit der Verpflichtung, den Arbeitsplatz innerhalb einer festgesetzten Frist nicht zu wechseln

Beschluß vom 14. August 1963 — I Pr — 121 — 2/63

1. Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik hat die Möglichkeit geschaffen, neben der bedingten Verurteilung die Verpflichtung auszusprechen, den Arbeitsplatz innerhalb einer festgesetzten Frist nicht zu wechseln und besonders durch gute Arbeitsleistungen zu zeigen, daß die richtigen Schlußfolgerungen aus der Verurteilung gezogen wurden.

Die Gerichte sind verpflichtet, stets sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine solche Verpflichtung vorliegen, und haben den Erfolg durch eine ständige enge Verbindung mit den entsprechenden Kollektiven der Werktätigen zu sichern.

2. Eine Überprüfung einer Reihe von Verfahren im Bezirk Leipzig hat ergeben, daß die Gerichte zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung einer bedingten Verurteilung die Verpflichtung des Täters, seinen bisherigen oder einen ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht zu wechseln, im wesentlichen richtig handhaben. Derartige Verpflichtungen werden in der Regel dann ausgesprochen, wenn es gilt, durch Erziehung des Verurteilten an seinem bisherigen Arbeitsplatz zu erreichen, daß er sich künftig verantwortungsbewußt verhält und seine Pflichten gewissenhaft erfüllt.

In den Urteilen werden richtig als Gründe für den Ausspruch dieser besonderen Verpflichtung mangelhafte Arbeitsdisziplin, Arbeitsbummelei, häufiger Wechsel der Arbeitsstelle und ähnliche Umstände genannt. Es konnte festgestellt werden, daß in den überprüften Fällen die Wirksamkeit dieser Maßnahme gut vorbereitet wurde. Die Gerichte haben vor und während der Hauptverhandlung enge Verbindung mit den Vertretern der Arbeitskollektive gehabt und sich mit ihnen über Sinn und Ziel der Verpflichtung ausgesprochen. Auch die Kontrolle der erzieherischen Einwirkung durch das Kollektiv war gut organisiert.

3. Aus den Erfahrungen der Überprüfung muß auch darauf hingewiesen werden, daß die Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, eine sorgfältige Prüfung voraussetzt, ob die bedingte Verurteilung überhaupt die richtige Strafmaßnahme ist.

Das war z. B. in einer Strafsache des Kreisgerichts Leipzig-Land — OV I 18/63 — nicht der Fall. Aus mehreren Vorstrafen und aus einer bedingten Strafaussetzung hatte der Verurteilte keine Lehren gezogen. Er wechselte häufig die Arbeitsstellen und bestahl seine Arbeitskollegen, so daß er wegen fortgesetzten Diebstahls verurteilt werden mußte. Eine bedingte Gefängnisstrafe ist in solchen Fällen nicht gerechtfertigt, so daß auch eine zusätzliche Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, nicht zum Erfolg führen kann und nicht zulässig ist.

4. Die Überprüfung ergab jedoch, daß eine gewisse Unsicherheit in der Erkenntnis der Notwendigkeit des

Ausspruchs einer derartigen Verpflichtung besteht. Das kommt z. B. in einer Entscheidung des Kreisgerichts Borna zum Ausdruck. In diesem Verfahren — S 118/63 — wurde die Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, zu Unrecht ausgesprochen und überhaupt nicht begründet. Bei dem Angeklagten handelte es sich um einen jungen Menschen, der in seinem Betrieb Werkzeug gestohlen hatte. Er war aber bereits seit längerer Zeit in diesem Betrieb tätig und führte seine Arbeiten stets zur vollsten Zufriedenheit aus. Er zeigte auch eine gute Arbeitsmoral und wurde im Wohnort gut beurteilt.

Aus diesen Feststellungen und auch aus dem sonstigen Akteninhalt ergaben sich keine Hinweise dafür, daß der Verurteilte etwa beabsichtige, seinen bisherigen Arbeitsplatz aufzugeben. In diesem Falle sind keine Gründe ersichtlich, die den Ausspruch der Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, rechtfertigen könnten. Es wäre vielmehr richtiger gewesen, im Arbeitskollektiv Maßnahmen zu beraten, durch die die Bastlerleidenschaft des Verurteilten, die mit zu der Straftat führte, z. B. auf die Teilnahme an der Neuererbewegung im Interesse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gelenkt würde.

5. Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen die Verpflichtung ausgesprochen wird, jedoch werden häufig in den Gründen der Urteile die für den Ausspruch der Verpflichtung bedeutsamen Tatsachen und Erwägungen des Gerichtes überhaupt nicht wiedergegeben. Teilweise wird sie mit den für die bedingte Verurteilung maßgebenden Gesichtspunkten begründet.

Die Gerichte müssen erkennen, daß die bedingte Verurteilung weder schematisch noch willkürlich mit dieser Verpflichtung verbunden werden darf und daß sie nur dann richtig handeln, wenn es notwendig ist, neben der bedingten Verurteilung zu deren besserer Wirksamkeit die Erziehung durch das bisherige Arbeitskollektiv zu gewährleisten. Außer den Gründen, welche die bedingte Verurteilung zulassen, müssen also weitere Gründe vorliegen, die den Ausspruch der Verpflichtung rechtfertigen und erforderlich machen. Insbesondere müssen die gesamten Umstände ergeben, daß neben der bedingten Strafe die Erziehung des Täters durch ein bestimmtes und festes Kollektiv an seinem Arbeitsplatz notwendig und möglich ist.

Die Frist für die Dauer der Verpflichtung ist so zu bemessen, daß eine erzieherische Wirkung durch das Kollektiv erreicht werden kann. Diese Frist braucht zeitlich nicht der für die bedingte Verurteilung festgesetzten Bewährungszeit zu entsprechen.

6. Bei dem Ausspruch der Verpflichtung und der Festsetzung der Frist ist zu beachten, daß dabei keine außerhalb des Strafzweckes liegenden Nachteile für